



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER GEMEINSCHAFTSVERSAMMLUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 05.06.2014
Beginn: Uhr
Ende: Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötz

ANWESENHEITSLISTE

Gemeinschaftsvorsitzender

Walter, Ernst

stellvertr. Gemeinschaftsvorsitzender

Sauter, Walter

VG-Räte

Fichtl, Wolfgang Dr.
Sailer, Leopold
Seitz, Michael
Sobczyk, Gerhard
Sykora, Helmut
Wöhrle, Thomas

Schriftführerin

Müller, Katja

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1 | Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und des stellvertr. Gemeinschaftsvorsitzenden | GL/001/2014 |
| 2 | Erlass einer Geschäftsordnung | GL/003/2014 |
| 3 | Erlass einer Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit | GL/005/2014 |
| 4 | Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses | GL/006/2014 |
| 5 | Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses | GL/007/2014 |
| 6 | Ersatzbeschaffung einer Telefonanlage | BAH/001/2014 |
| 7 | Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2013
Information über gebildete Haushaltsreste | GL/008/2014 |
| 8 | Rechnungsprüfung 2012
Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung | GL/009/2014 |
| 9 | Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
28.01.2014 | |
| 10 | Ernennung der Eheschließungsstandesbeamten | GL/014/2014 |
| 11 | Änderung der Öffnungszeiten der Verwaltung | GL/015/2014 |
| 12 | Verschiedenes, Wünsche und Anträge | |

Gemeinschaftsvorsitzender Ernst Walter eröffnet um Uhr die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und des stellvertr. Gemeinschaftsvorsitzenden

Bevor der Wahlvorgang eingeleitet wurde, bat der Gemeinschaftsvorsitzende um Einsetzung eines Wahlausschusses. Für diese Tätigkeit wurde Frau Katja Müller vorgeschlagen, die Gemeinschaftsversammlung zeigte sich damit einverstanden.

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung wird vom bisherigen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter einberufen und geleitet, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die nach den Wahlrechtsgrundsätzen durchgeführte Wahl brachte folgendes Ergebnis:

Abgegebene gültige Stimmen 7, davon entfielen auf

Herrn Ernst Walter 6 Stimmen und

Herrn Gerhard Sobczyk 1 Stimme

(eine leere Stimme zählt als ungültig). Erster Bürgermeister Sauter gab bekannt, dass Herr Ernst Walter zum neuen Gemeinschaftsvorsitzenden der VG Kötz gewählt wurde. Herr Ernst Walter erklärte die Annahme der Wahl.

Für die Wahl zum stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden wurde ein Kandidat vorgeschlagen, dabei entfielen von den 7 gültig abgegebenen Stimmen:

7 Stimmen auf Herrn Walter Sauter

(ein leerer Stimmzettel zählt als ungültig).

Der Gemeinschaftsvorsitzende Herr Ernst Walter gab bekannt, dass Herr Walter Sauter zum stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt wurde. Herr Walter Sauter erklärte die Annahme der Wahl.

/GL

TOP 2: Erlass einer Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Jeder Vertreter der Mitgliedsgemeinden erhält zu Anfang seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wurde auf die Belange der Gemeinschaftsversammlung Kötz angepasst und ist als Anlage beigefügt.

Noch zu regelnde Dinge wurden rot gekennzeichnet. Diese wurden von Frau Müller, von der Verwaltung erklärt:

§ 4:
Dieser wurde neu mit aufgenommen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3:
Die von der Verwaltung vorgeschlagenen betraglichen Grenzen, die sich an die Angaben des Vorschlags der Mustergeschäftsordnung vom Bay. Gemeindetag halten, wurde vom Gremium nochmals berichtigt.

§ 16:
Abs. 1 und 2 wurden aufgrund der Einrichtung eines Ratsinformationssystems abgeändert.
Abs. 4 enthält die Ladungsfrist von 4 Tagen.

§ 23:
Dieser wurde in der Mustergeschäftsordnung neu mit aufgenommen.

§ 27 Abs. 3:
Dieser Absatz wurde aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems mit aufgenommen.

2-4-2014/GL einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Beschluss:

Der vorliegenden Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der VG Kötz wird mit den besprochenen Änderungen zugestimmt.

TOP 3: Erlass einer Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

Sachverhalt:

Eine Satzung zur Regelung der Entschädigungsfragen für ehrenamtliche Tätigkeit in der VG ist zwingend erforderlich (Art. 30 Abs. 2 KommZG, Art. 20 a GO).

Noch zu regelnde Dinge wurden rot gekennzeichnet:

Die Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden wurde 2008 auf 320 EUR festgelegt. Aufgrund der beamtenrechtlichen Besoldungsanpassungen liegt die Entschädigung derzeit bei 420,39 EUR (inkl. Fahrtkostenpauschale von 10,23 EUR).

Die Entschädigung des stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden wurde 2008 auf 90 EUR festgelegt. Aufgrund der beamtenrechtlichen Besoldungsanpassungen liegt die Entschädigung derzeit bei 122,30 EUR (inkl. Fahrtkostenpauschale von 5,11 EUR).

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Entschädigung gewährt werden soll, sind die ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung nicht persönlich beteiligt (Art. 33 Abs. 4 KommZG, Art. 49 GO).

2-5-2014/GL einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0**Beschluss:**

Der vorliegenden Entschädigungssatzung für die Gemeinschaftsversammlung der VG Kötz wird zugestimmt.

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 2 der Entschädigungssatzung wird auf 420,39 € festgesetzt.

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 3 der Entschädigungssatzung wird auf 122,30 € festgesetzt.

TOP 4: Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses**Sachverhalt:**

Aufgrund der Gemeindeordnung bzw. der VGemO und dem KommZG ist es nicht zwingend erforderlich, einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Art. 103 Abs. 2 GO ist auch für VGem über 5.000 Einwohner nicht anwendbar, weil der Umfang der anfallenden Prüfungsarbeiten nicht vergleichbar ist.

Bisher hatte die Verwaltungsgemeinschaft einen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt. Bisher war der Ausschuss mit **3 Personen** besetzt und zwar mit Herrn Müller, Frau Schmalberger und Herrn Sobczyk.

2-6-2014/GL einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, einen Rechnungsprüfungsausschuss einzusetzen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss soll mit **3 Personen** besetzt werden.

Folgende Mitglieder werden berufen:

Vertreter	Stellvertreter
Sobczyk Gerhard	Dr. Fichtl Wolfgang
Wöhrle Thomas	Seitz Michael
Sailer Leopold	Sykora Helmut

TOP 5: Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses**Sachverhalt:**

Für den unter TOP 4 bestellten Rechnungsprüfungsausschuss ist unter den Mitgliedern ein Vorsitzender zu bestellen.

Diese Tätigkeit wurde bisher von Herrn Sobczyk ausgeübt.

2-7-2014/GL einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, Herrn Sobczyk als Vorsitzenden zum Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen.

TOP 6: Ersatzbeschaffung einer Telefonanlage**Sachverhalt:**

Es gibt derzeit immer öfter Probleme mit der über 10 Jahre alten Telefonanlage. Dabei ist das Problem, dass die Apparate teilweise nicht mehr klingeln, wenn ein Anruf eingeht. Dies betrifft insbesondere die Zentrale. Auch kommt es immer wieder vor, dass Apparate nach außen „besetzt“ sind, obwohl an diesen nicht telefoniert wird.

Die Ersatzbeschaffung der Telefonanlage war eigentlich nach dem Umzug der Verwaltung geplant. Da es sich voraussichtlich noch einige Zeit hinauszögern wird, wird vorgeschlagen vorab eine neue Telefonanlage zu beschaffen. Hierfür müssen noch zusätzlich im gesamten Haus neue Leitungen gezogen werden.

Die Bevölkerung wurde über eine Veröffentlichung im Amtsblatt schon über die Missstände hingewiesen.

Von der Verwaltung wurde bei 3 Firmen wegen einem Angebot nachgefragt. Nur die Firma Heldele aus Salach und die Firma LEWTeINet aus Neusäß haben ein Angebot abgegeben. Die Firma Heldele vertreibt Telefonanlagen der Firma Unify (ehemals Siemens), LEWTeINet vertreibt Telefonanlagen der Firma Unify und Innovaphone. Die Firma Innovaphone hat ihren Sitz in Sindelfingen. Die Anlagen der Firma Innovaphone sind bei der LEW, bei der LEWTeINet und auch beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Einsatz und werden dort durch die Firma LEWTeINet betrieben.

Bei beiden Firmen wurde eine Telefonanlage mit 12 Systemtelefonen, wobei eines als Vermittlungsstelle genutzt werden soll, ein Mobiltelefon sowie analogen Anschlüssen (z.B. für Fax) angefragt. Voraussetzung ist, dass die Telefonanlage bei einem Umzug in ein anderes Gebäude weiter benutzt werden kann. Es wurde daher eine Anlage angefragt, die über das Netzkabel verkabelt wird. Derzeit wird die Anlage an zwei ISDN-Ports der Telekom betrieben. Beide Anlagen können an diesem Port betrieben werden. Bei beiden Anlagen besteht eine Verknüpfung zum Outlook, so dass man über das Outlook wählen kann. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass neben einem allgemeinen Anrufbeantworter auch für jede Nebenstelle ein individueller Anrufbeantworter betrieben werden kann. Die Innovaphone-Anlage kann später auch an einem Voice-over-IP-Anschluss betrieben werden.

Zur Verkabelung ist folgendes anzumerken: Bei der damaligen Verkabelung der VG wurde eine sogenannte Sparverkabelung verlegt. Die 8 Adern des Netzkabels wurden auf 2 mal 4 Adern für 2 Netzwerkanschlüsse aufgetrennt. An dieser Verkabelung ist der Betrieb einer modernen Telefonanlage nicht möglich. Es muss daher für jedes Telefon ein neues Netzkabel verlegt werden. Dafür fallen Kosten in Höhe von ca. 1.000 bis 1.500 € an. Diese trägt die Gemeinde Kötz als Eigentümer.

Von den Anbietern wurde der Kauf der Anlage angeboten. Das Ergebnis sieht wie folgt aus:

	LEWTeINet	Heldele
Kaufpreis	5.886,00 €	6.369,50 €
Installationskosten	<u>2.420,00 €</u>	<u>2.337,60 €</u>
Preis neue Anlage	8.306,00 €	8.707,10 €
MWSt.	<u>1.578,14 €</u>	<u>1.654,35 €</u>
	9.884,14 €	10.361,45 €

Von beiden Firmen wurde auch eine Wartung angeboten. Von der Firma Heldele kostet die Wartung pro Monat 50,50 € netto. In diesem Betrag ist eine 4 Stunden Reaktionszeit, eine Hotline und eine Hardwarevorhaltung enthalten. Bei einem Defekt der Anlage muss diese aber gekauft werden. Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 5 Jahre.

Die Firma LEWTeINet bietet einen Hardwarewartungsvertrag in Höhe von 53,00 € pro Monat an. In diesem Preis ist eine Hardwarevorhaltung, eine Austausch am nächsten Arbeitstag und

die Technikerstunden für den Austausch vor Ort enthalten. Der Tausch der Telefonanlage wäre kostenlos. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre.

Neben diesem Wartungspreis empfiehlt die LEWTeINet noch einen VoIP-Betriebswartungspreis in Höhe von 67,00 € pro Monat für ein Jahr. Gerade am Anfang nach Installation einer neuen Telefonanlage treten viele Fragen auf oder es sind Kleinigkeiten neu einzustellen. Eine heutige Telefonanlage ist wie ein Computernetzwerk.

Von Innovaphone wird eine jährliche Softwarewartung angeboten. Dadurch wird die Anlage auf dem neuesten Stand gehalten und neue Funktionen werden automatisch eingespielt.

Der Mietpreis inklusive Wartung beträgt bei Heldele 178,20 €, bei der Fa. LEWTeINet 180,00 €. Die Installationskosten in Höhe von 2.337,60 € fallen trotzdem an. Der Mietpreis ist kalkuliert auf 5 Jahre. Somit würde sich eine Summe in Höhe von 10.692,00 € netto (12.723,48 € brutto) ergeben.

Bei der Anlage der Firma Innovaphone sind alle heutigen modernen Funktionen enthalten. Bei Unify muss jede zusätzliche Funktion dazugekauft werden.

Die angebotene Innovaphone-Anlage kann bereits mehr als die Unify-Anlage.

Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Anlage der Marke Innovaphone bei der LEWTeINet zu kaufen.

2-8-2014/BAH einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Beschluss:

Die Verwaltungsgemeinschaft Kötz kauft die angebotene Telefonanlage der Marke Innovaphone bei der Firma LEWTeINet zum Preis von 5.886 € netto. Die Firma LEWTeINet wird mit der Installation der Anlage beauftragt. Dafür fallen Installationskosten in Höhe von ca. 2.420,00 € netto an. Die gesamte Auftragssumme beträgt ca. 10.000,00 € brutto.

Der Wartungsvertrag in Höhe von 53,00 €/ Monat soll im Anschluss an die einjährige Garantie abgeschlossen werden. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt über den Voice-over-IP-Betrieb-Vertrag zu verhandeln, ob eventuell das erste halbe Jahr kostenfrei gestellt werden kann.

Die jährliche Software-Wartung soll abgeschlossen werden.

TOP 7: **Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2013 Information über gebildete Haushaltsreste**

Sachverhalt:

a) Haushaltsreste:

Im Rahmen der Jahresrechnung ist über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberesten zu beschließen.

Für die Jahresrechnung 2013 wurden keine Haushaltseinnahmereste (HER) und Haushaltsausgabereste gebildet.

b) Jahresrechnung:

Nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach deren Aufstellung dem Gemeinderat vorzulegen.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten hat der Gemeinderat nach Art. 102 Abs. 3 die Jahresrechnung 2013 alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06.2015 festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

2-9-2014/GL einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2013. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung vorgelegt.

**TOP 8: Rechnungsprüfung 2012
Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung****Sachverhalt:**

Die Jahresrechnung 2012 der VG Kötz wurde am 17.05.2013 erstellt. Die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 31.10.2013.

Dabei beschränkte sich die Rechnungsprüfung auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und Stichproben.

Die notwendigen Unterlagen, Belege, Bücher, Jahresrechnungen u. dgl. haben vorgelegen.

Es ergaben sich keine Haushaltsüberschreitungen, die erheblich waren. Kreditaufnahmen waren in dem Haushaltsjahr keine notwendig.

Eine rechnerische und summarische Überprüfung fand nicht statt, da die Abrechnungen im maschinellen Verfahren der AKDB erfolgten.

Die Einhebung der Gebühren erfolgte nach stichprobenartiger Überprüfung rechtzeitig und vollständig. Die Kasseneinnahmereste sind nachgewiesen.

Noch aufgetretene unbeantwortete Fragen wurden nach der Rechnungsprüfung mit Frau Müller geklärt. Hinsichtlich der festgestellten Steigerung der Sozialversicherungsbeiträge von 2010 bis 2011 ist bis zum Sitzungstag eine Klärung zugesichert worden. Das Ergebnis wurde mit dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses besprochen.

Rechnungsprüfungsausschuss-Vorsitzender Sobczyk bemängelt, dass nicht alle seine Fragen hinsichtlich der letzten Rechnungsprüfung 2012 beantwortet wurden. Er bemängelt ebenfalls, dass die Bearbeitungsdauer für die Lösung der aufgeworfenen Fragen zu lange wäre. Frau Müller entgegnet diesem, dass aufgrund der Erkrankung der AKDB-Sachbearbeiterin seit Oktober 2013 nur eine unzureichende Vertretungssituation geschaffen wurde, so dass die Bearbeitung schon allein von der AKDB sehr lange gedauert hat. Hinsichtlich der noch offenen Frage aus dem Rechnungsprüfungsprotokoll wurden von Frau Quenzer alle festgestellten Steigerungen der Sozialversicherungsbeiträge von 2010 bis 2011 aufgeklärt.

Ansonsten ergaben sich hinsichtlich des Prüfungsergebnisses der örtlichen Prüfung keine weiteren Vermerke.

Es wird vom Ausschuss vorgeschlagen, die **Jahresrechnung 2012** mit dem in der **Anlage** dargestellten Ergebnis festzustellen.

2-10-2014/GL einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung Kötz beschließt gemäß Art. 43 KommZG i. V. Art. 102 Abs. 3 GO die Feststellung der Jahresrechnung 2012 nach dem aufgestellten Ergebnis. Zugleich wird die Entlastung für das Jahr 2012 erteilt. Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung wurde zur Kenntnis genommen.

TOP 9: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.01.2014

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.01.2014 wurde vollinhaltlich genehmigt.

/ zur Kenntnis genommen

TOP 10: Ernennung der Eheschließungsstandesbeamten**Sachverhalt:**

Der Gesetzgeber erlaubt es den Gemeinden, dass der Erste Bürgermeister als Standesbeamter tätig wird, ohne die fachliche Qualifikation als Standesbeamter nach dem Personenstandsgesetz nachweisen zu müssen. Bei einer Verwaltungsgemeinschaft kann nur diese die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bestellen, da der VG gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO von Gesetzes wegen in eigener Zuständigkeit die Erfüllung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden obliegt. Aus diesem Grund kann auch jeder der bestellten Bürgermeister auf dem Gebiet der gesamten Verwaltungsgemeinschaft – nicht nur seiner eigenen Gemeinde – Trauungen vollziehen.

Damit ist es möglich, dass der jeweilige Erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden standesamtliche Trauungen rechtswirksam vornehmen kann. Diese Möglichkeit der Trauungen wurde bisher in den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen.

Die Vorbereitungen und Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen erfolgt weiterhin durch die Verwaltungsgemeinschaft.

Beide wieder gewählten Bürgermeister haben bekundet, dass auch Sie diese Möglichkeit wahrnehmen wollen.

2-11-2014/GL einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Kötz, Herr Ernst Walter, wird mit Wirkung ab 06.06.2014 zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kötz auf jederzeitigen Widerruf bestellt.

Sein Aufgabenbereich als Standesbeamter ist auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt.

2-12-2014/GL einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0**Weiterer Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Bubesheim, Herr Walter Sauter, wird mit Wirkung ab 06.06.2014 zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kötz auf jederzeitigen Widerruf bestellt.

Sein Aufgabenbereich als Standesbeamter ist auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt.

TOP 11: Änderung der Öffnungszeiten der Verwaltung**Sachverhalt:**

Derzeit hat die Verwaltung geöffnet:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag, Dienstag	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 18:00 Uhr

Den Beschäftigten, die viel Parteiverkehr haben ist es daher sehr oft nicht möglich ihr normales Tagesgeschäft noch mit zu erledigen, da während der Öffnungszeiten kaum Zeit verbleibt.

Es wurde daher der Wunsch der Verwaltung geäußert einen zusätzlichen halben Tag für den Parteiverkehr zu schließen um dann Vorgänge abschließen zu können.

Derzeit wäre es dringend notwendig, da der Aufwand aufgrund der EDV-Umstellung, Aufarbeitung von Altfällen, z.B. Standesamt, Schulungsterminen, Erlass von künftigen Verbesserungsbeiträgen, sowie die Pflege des Hausaktes sehr viel Zeit in Anspruch nimmt.

Bei einer Teambesprechung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden wurde der Wunsch nach „Donnerstag Vormittag“ geäußert, da dann auch die Teilzeitkräfte die Möglichkeit der Aufarbeitung haben.

VG-Rat Seitz bittet darum, dass die Beschäftigten der VG in den Öffnungszeiten anwesend sind. Dies wird von dem Gemeinschaftsvorsitzenden bejaht.

Bürgermeister Sauter schlägt vor, die Schließung des Donnerstag Vormittages nur bis 31.12.2015 vorzunehmen. In 2015 soll dann nochmals zur Wiedervorlage neu darüber entschieden werden.

2-13-2014/GL einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Schließung am Donnerstag Vormittag vorläufig bis 31.12.2015 zu.

TOP 12: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu lagen keine Anregungen vor.

/

Ernst Walter
Gemeinschaftsvorsitzender

Katja Müller
Schriftführerin